



## INHALT

### Bekanntmachungen

Verbrennungsbedingungen und Emissionen des Müllheizkraftwerkes Bamberg im Jahr 2020	Seite 2
Bebauungsplan Nr. 251 H / 344 E im Bereich der Bahntrasse zwischen Kühtränkgraben und Halbmeilengraben „Grünbrücke Stadtwald“	Seite 3
Satzung der Stadt Bamberg über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise	Seite 4
Luftrechtliche Genehmigung eines Landeplatzes für Hubschrauber auf dem Dach des Gebäudeteiles Bettenhaus 2 am Klinikum am Bruderwald in Bamberg	Seite 5
Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 und Satz 1 Nr. 2 BauGB im Bereich „Coburger Straße“	Seite 5
Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 und Satz 1 Nr. 2 BauGB im Bereich „Hafengleis am Bamberger Hauptfriedhof“	Seite 6
Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 und Satz 1 Nr. 2 BauGB im Bereich östlich der „Kleingärten am ETSV 1930“	Seite 7
Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 und Satz 1 Nr. 2 BauGB im Bereich „Umfeld S-Bahn-Halt Bamberg Süd“	Seite 7
Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 und Satz 1 Nr. 2 BauGB im Bereich „Schwarzenbergstraße“	Seite 8
Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 und Satz 1 Nr. 2 BauGB im Bereich „Zollnerstraße / Brennerstraße“	Seite 9

### Ausschreibungen

Offenes Verfahren nach VOB/A EU AZ: 6A-232-057/19 Sanierung des Rathauses Schloss Geyerswörth, Klempnerarbeiten II	Seite 10
Nichtoffenes Verfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach VOB/A EU AZ: 6A-232-007/2021 Sanierung der ehemaligen Abteikirche St. Michael in Bamberg -Restaurierung gefasste Ausstattung- AZ: 6A-232-008/2021 Sanierung der ehemaligen Abteikirche St. Michael in Bamberg -Restaurierung holzsichtige Ausstattung-	Seite 10

### Standesamtliche Nachrichten

Seite 11



## Bekanntmachung Verbrennungsbedingungen und Emissionen des Müllheizkraftwerkes Bamberg im Jahr 2020

Im Jahr 2020 wurden vom Zweckverband über die drei beim Müllheizkraftwerk Bamberg vorhan denen Kessellinien insgesamt 122.833 t Restabfälle zur thermischen Behandlung übernommen.

Nachfolgend sind die Grenzwerte des Bescheides der Regierung von Oberfranken vom 15.12.2015 und die Messergebnisse für das Jahr 2020 zusammengestellt:

Gegenstand	Einheit	Grenzwert	Ergebnisse		
			Linie 1	Linie 2	Linie 3
		Bescheid der Reg.v.Ofr. vom 15.12.2015			
<b>Verbrennungsbedingungen bezogen auf den Nachverbrennungsraum</b>					
Temperatur	Grad Cels.	mind. 850	1.003	986	938
<b>Emissionsbegrenzungen als Halbstundenmittelwert</b>					
Staub	mg/m <sup>3</sup>	20	0,10	0,07	0,23
Schwefeldioxid	mg/m <sup>3</sup>	200	0,42	0,23	0,06
Kohlenmonoxid	mg/m <sup>3</sup>	100	7,02	10,10	5,66
Kohlenstoff gesamt	mg/m <sup>3</sup>	20	0,02	0,01	0,00
Chlorwasserstoff	mg/m <sup>3</sup>	60	0,10	0,18	0,07
Stickstoffdioxid	mg/m <sup>3</sup>	400	60,83	58,70	58,89
Ammoniak	mq/m <sup>3</sup>	15	0,20	0,16	0,01
<b>Emissionsbegrenzungen, Probenahmezeit ½ Stunde</b>					
Fluorwasserstoff	mg/m <sup>3</sup>	4,00	0,00830*	0,13330*	0,11700*
SM Cadmium und Thallium	mg/m <sup>3</sup>	0,05	0,00075*	0,00075*	0,00075*
SM Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Cobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn	mg/m <sup>3</sup>	0,50	0,01880	0,03160	0,03130
SM Arsen, Benzo(a)pyren, Cadmium, Cobalt, Chrom	mg/m <sup>3</sup>	0,05	0,00090	0,00050	0,00130
SM Quecksilber	mg/m <sup>3</sup>	0,05	0,00130	0,00050	0,00020
<b>Emissionsbegrenzungen (WHO-TEQ 2005), Probenahmezeit 6 Stunden</b>					
Dioxine/Furane	ng/m <sup>3</sup>	0,10	0,00190**	0,00160*	0,00170*

\* Schwermetalle \*\* Messwert kleiner Bestimmungsgrenze (BG = n.n.), dargestellt (gerechnet) mit 1/2 BG bzw mit BG Dioxine/Furane

Die Ergebnisse können im Internet unter [www.mhkw-ba.de](http://www.mhkw-ba.de) abgerufen werden. Ausführlichere Informationen können auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Nähere Auskünfte zu den Verbrennungsbedingungen und Emissionen erteilt die Technische Betriebsleitung des Müllheizkraftwerkes Bamberg, Herr Dipl. Ing. Köllner, Rheinstraße 6, 9052 Bamberg, Tel. 0951 6041-0.

## Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 251 H / 344 E im Bereich der Bahntrasse zwischen Kühtränkgraben und Halbmeilengra- ben „Grünbrücke Stadtwald“

### Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Bau- und Werksrat der Stadt Bamberg am 31.03.2021 wurde der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Bereich der Bahntrasse zwischen Kühtränkgraben und Halbmeilengraben „Grünbrücke Stadtwald“ beschlossen.

Dieser wurde bereits gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB im Amtsblatt Nr. 7/21 der Stadt Bamberg vom 09.04.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der ebenfalls Bestandteil der hier vorliegenden Bekanntmachung ist.

#### Ziel der Planung

Der anstehende Bahnausbau bietet die Chance die Trennwirkung der Bahntrasse zu reduzieren und neue Wegeverbindungen für Mensch und Tier zu schaffen. Durch die Verdoppelung der Gleise und die geplante beidseitige Einzäunung der Bahntrasse würde sich die Barriere-Wirkung der Bahntrasse im südlichen Stadtwald noch verschärfen. Sie würde zu einer noch massiveren Zerschneidung von Lebensräumen führen und insbesondere die Wanderkorridore von Wildtieren noch stärker behindern als dies heute schon der Fall ist.

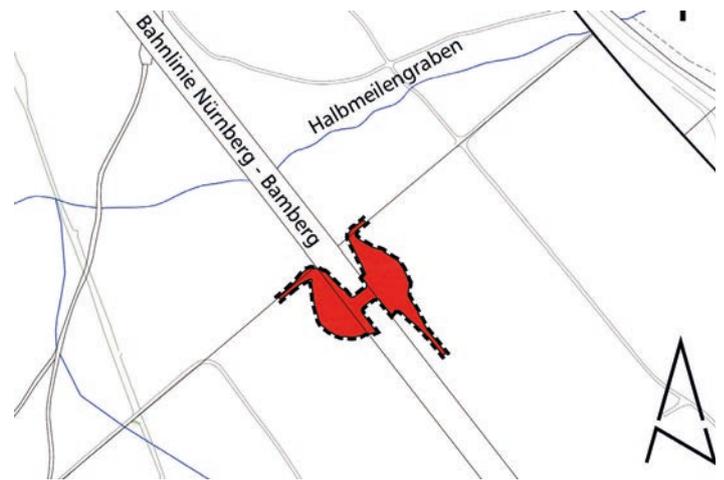
Aus diesem Grund soll der Bau einer Grünbrücke im südlichen Stadtwald für Wildtiere die Überwindung der zukünftig viergleisigen Bahntrasse erleichtern und vor allem ganzjährig und unabhängig von hohem Grundwasser eine attraktive Querung sicherstellen. Das Bauwerk soll für eine höhere Akzeptanz bei Wildtieren sorgen, da Brücken insbesondere von Huftieren

besser angenommen werden als Unterführungen. Die Erleichterung der Querung für Tiere ist auch insbesondere zur Sicherung des genetischen Austausches erforderlich, da nur so langfristig das Überleben von Arten gewährleistet werden kann.

Im Gegensatz zu einem Wildtierdurchlass unter der Bahn wird durch das Brückenbauwerk der Eingriff in das Grundwasser minimiert und eine Behinderung der Querung durch eindringendes Hochwasser ausgeschlossen. Durch die begrünte Brücke können die Folgen der stärkeren Zerschneidung des Lebensraums durch Verbreiterung und Einzäunung der Bahnstrecke, im südlichen Stadtwald vermindert werden. Durch einen schmalen Fahrweg soll die Brücke außerdem eine Querungsmöglichkeit für kleine Rettungs- und Forstfahrzeuge bieten, welche aufgrund der derzeit eingeschränkten Zugänglichkeit des Waldstücks dringend erforderlich ist. Durch das Brückenbauwerk kann ein Umweg für die Umfahrung der Gleise von rund 13 km vermieden werden. Und somit ein schnelleres Eingreifen bei Waldbränden durch kürzere Fahrwege und bessere Zuwegungen sichergestellt werden.

Dieser Aspekt wird durch den Klimawandel und die damit verbundene stark gestiegene Gefahr von Waldbränden in den nächsten Jahren weiter an Bedeutung gewinnen.

Darüber hinaus soll durch die Brücke eine attraktive und vor allem sichere Querungsmöglichkeit für Wanderer und Radfahrer geschaffen und somit das Gebiet für die Naherholung attraktiver und



besser zugänglich werden. Die Doppelfunktion als Grün- und Fußgängerbrücke ist hinsichtlich ihrer positiven Erfüllung der Habitatsvernetzungsfunktion nicht zu hinterfragen. Wildtiere überqueren auch die vom Menschen genutzten Forststraßen und beschriebenen Gleiskörper jederzeit. Durch die geplante Begrünung und großzügige Breite der Brücke ist die Querung für Wildtiere attraktiv.

#### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau- und Werksrat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung vom 31.03.2021 das Konzept des Bebauungsplanes Nr. 251 H / 344 E vom 31.03.2021 gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und sonstiger Interessensverbände gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung in Form eines Aushanges (Unterrichtung) mit Gelegenheit zur Äußerung

und Erörterung findet in der Zeit von

**Montag, 26. April 2021**  
bis einschließlich  
**Dienstag, 18. Mai 2021**

beim Stadtplanungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstraße 34, von Montag mit Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, aus.

Für etwaige persönliche Erläuterungen durch Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes bitten wir um eine Terminabsprache unter der Tel. Nr. 0951/871621. Die Beratung kann sowohl persönlich, telefonisch oder digital erfolgen.

Die Planunterlagen zum Bebauungsplan mit Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB, aus denen sich die Öffentlichkeit unterrichten kann, können dort an den Anschlagtafeln eingesehen werden.

Im regulären Bebauungsplanverfahren nach § 2 BauGB ist eine Prüfung der Umweltbelange, inklusive eines Umweltberichts erforderlich. In diesem muss aufgezeigt werden, wie

sich die beabsichtigte Planung auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Erholung sowie Mensch und Gesundheit auswirkt. Darüber hinaus muss durch eine spezielle artenschutzfachliche Prüfung (saP) überprüft werden, ob geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Geltungsbereichs vorhanden sind. Die Untersuchungen werden im weiteren Verfahren von der Stadt in Auftrag gegeben und liegen dann im nächsten Verfahrensschritt zur öffentlichen Auslegung vor.

Stellungnahmen können während der o. g. Frist abgegeben werden. Diese werden überprüft und fließen in das weitere Bebauungsplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Stellungnahmen wird durch den zuständigen Senat des Stadtrates getroffen.

Gegebenenfalls im Bebauungsplan aufgeführte DIN-Normen können im Stadtplanungsamt Bamberg, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg zu den oben genannten Zeiten eingesehen werden.

#### Hinweis:

- Ein ständiger nutzbarer barrierefreier Zugang ist nicht gegeben. Besucher, die auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sind, werden um eine Terminvereinbarung unter der Tel.Nr. 0951/87-1621 gebeten.
- Die Planunterlagen zum Bebauungsplanverfahren können während der o. g. Frist auch als zusätzliche Informationsmöglichkeit im Internet unter [www.stadtplanungsamt.bamberg.de](http://www.stadtplanungsamt.bamberg.de) unter dem Titel „Öffentlichkeitsbeteiligungen“ eingesehen werden.

Bamberg, 16.04.2021  
STADT BAMBERG

## Bekanntmachung Satzung der Stadt Bamberg über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise (Bekanntmachungssatzung) vom 19. April 2021

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund des aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, folgende Satzung:

### § 1 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen, die in ortsüblicher Weise zu geschehen haben, werden im Amtsblatt der Stadt Bamberg vorgenommen. Besondere gesetzliche Regelungen, insbesondere zur zusätzlichen Veröffentlichung in weiteren Medien, bleiben hiervon unberührt.

(2) Das Amtsblatt der Stadt Bamberg ist online im Internetauftritt der Stadt Bamberg ([www.stadt.bamberg.de](http://www.stadt.bamberg.de)) dargestellt abrufbar, dass es von den Nutzerinnen und Nutzern selbst gespeichert und ausgedruckt werden kann.

Das Amtsblatt ist als Druckausgabe beim Amt für Bürgerbeteiligung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Bamberg erhältlich und kann dort angefordert werden.

(3) Kann zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern der nächstmögliche Zeitpunkt für eine Bekanntmachung nach Absatz 1 nicht abgewartet werden, so wird die Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Stadt Bamberg ([www.stadt.bamberg.de](http://www.stadt.bamberg.de)), in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekannt gemacht.

Der Wortlaut der Allgemeinverfügung ist anschließend nach Absatz 1 zu veröffentlichen, soweit er nicht bereits im Rahmen der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 1 öffentlich und dauerhaft gesichert nachlesbar ist. Artikel 51 des Bayerischen Landestraf- und Verordnungsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Für öffentliche Bekanntmachungen, die von der Stadt

Bamberg im Wege der Amtshilfe zu veröffentlichen sind, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

### § 2 Bekanntmachung der Tagesordnung öffentlicher Sitzungen des Stadtrats

Für die Bekanntmachung der Tagesordnung öffentlicher Sitzungen des Stadtrats gilt § 1 nicht. Die Tagesordnung öffentlicher Sitzungen des Stadtrats wird unter Angabe von Zeit und Ort spätestens am dritten Tage vor der Sitzung im Rathaus Maximiliansplatz öffentlich angeschlagen (Art. 52 Abs. 1 GO), im Internetauftritt der Stadt Bamberg und der Presse bekanntgegeben.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

Bamberg, 19.04.2021  
STADT BAMBERG



Andreas Starke  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung Luftrechtliche Genehmigung eines Landeplatzes für Hubschrauber auf dem Dach des Gebäudeteiles Bettenhaus 2 am Klinikum am Bruderwald in Bamberg

Die Sozialstiftung Bamberg hat bei der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – die luftrechtliche Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Landeplatzes für Hubschrauber (Dachlandeplatz) auf dem Gelände des Klinikums Bamberg nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes beantragt.

Dieser Hubschrauber-Sonderlandeplatz soll für die Durchführung von Starts und Landungen nach Sichtflugregeln bei Tag und bei der Nacht verwendet werden und ausschließlich zu Durchführung von medizinischen Hubschraubernoteinsätzen bzw. dem Transport von

schwerstkranken Patienten nach vorheriger Genehmigung durch den Platzhalter dienen. Hierbei ist keine Stationierung eines Hubschraubers vor Ort vorgesehen, sondern nur ein temporärer Aufenthalt auf der Landefläche.

Die Unterlagen über das Vorhaben enthalten das Luftfahrttechnische Gutachten, das Brandschutzkonzept, die Schalltechnische Voruntersuchung und die Vorprüfung im Einzelfall gemäß § 7 Absatz 1 UVG.

Die Planunterlagen mit Zeichnungen, Lageplänen, Erläuterungen sowie Unterlagen

über die Umweltauswirkungen liegen in der Zeit von

**Montag, 26. April 2021**

bis einschließlich

**Dienstag 25. Mai 2021**

im Bauordnungsamt der Stadt Bamberg, Zi. 4 (Anmeldung) Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg, während der allgemeinen Dienststunden (Mo-Do 9-16 Uhr, Fr 9-12 Uhr) zur allgemeinen Einsicht aus.

Es wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten: telefonisch unter 0951 / 871661 bzw. per Email an [dagmar.krohn@stadt.bamberg.de](mailto:dagmar.krohn@stadt.bamberg.de). Als Voraussetzung zur Einsicht-

nahme wird auf die Einhaltung der geltenden Infektionsschutzbestimmungen im Rahmen der Corona-Pandemie hingewiesen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einschließlich 08. Juni 2021, bei der Regierung von Mittelfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, schriftlich Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Bamberg, 14.04.2021  
STADT BAMBERG

## Bekanntmachung Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 und Satz 1 Nr. 2 BauGB im Bereich „Coburger Straße“ (Berichtigung der Bekanntmachung im Rathaus Journal vom 31.07.2020)

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) in der zuletzt geänderten Fassung sowie des § 25 Abs. 1 und Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt geänderten Fassung, beschloss der Bau- und Werkssenat der Stadt Bamberg in seiner Sitzung vom 15.07.2020 folgende Satzung:

### Satzung

#### § 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

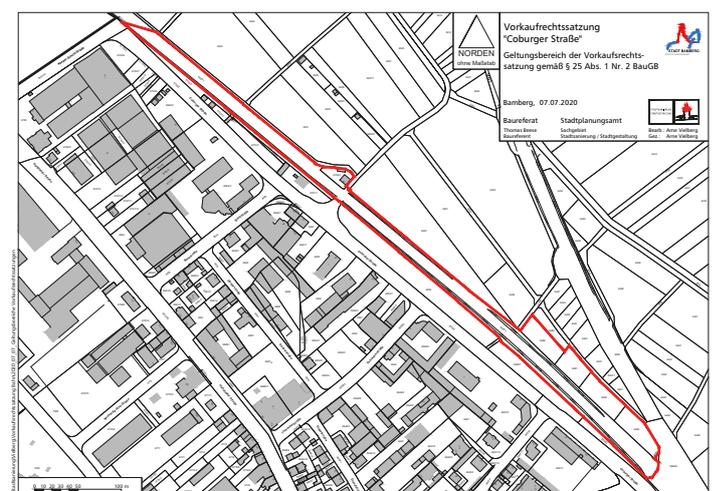
Im Bereich der Coburger Straße werden städtebauliche Entwicklungs- und Ordnungsmaßnahmen in Betracht gezogen.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Bamberg die Flächen in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 BauGB zu.

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst den Bereich zwischen der Coburger Straße, dem geplanten neuen Verlauf der Bahnstrecke Bamberg - Rottendorf und dem geplanten Bahnübergang Coburger Straße. Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurnummern bzw. Teilflächen von Flurnummern der Gemarkung Bamberg:

6485, 6486, 6487, 6488, 6554/1 (teilw.), 6701/1, 6704/4.



Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan vom 07.07.2020. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft.

## Hinweis:

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bamberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Die rechtskräftige Satzung wird im Baureferat der Stadt Bamberg archiviert und kann bei Bedarf im Stadtplanungs-

amt, Untere Sandstraße 34, Zimmer 307, III. Stock, jeweils Montag bis Freitag während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bamberg, 12.04.2021  
STADT BAMBERG

## Bekanntmachung Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 und Satz 1 Nr. 2 BauGB im Bereich „Hafengleis am Bamberger Hauptfriedhof“ (Berichtigung der Bekanntmachung im Rathaus Journal vom 31.07.2020)

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) in der zuletzt geänderten Fassung sowie des § 25 Abs. 1 und Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt geänderten Fassung, beschloss der Bau- und Werkssenat der Stadt Bamberg in seiner Sitzung vom 15.07.2020 folgende Satzung:

### Satzung

#### § 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

Im Bereich des Hafengleises am Bamberger Hauptfriedhof werden städtebauliche Entwicklungs- und Ordnungsmaßnahmen in Betracht gezogen.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Bamberg die Flächen in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 BauGB zu.

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst den Bereich zwischen der Coburger Straße, Gundelsheimer Stra-

ße, Kronacher Straße, Hallstadter Straße und dem Bamberg Hauptfriedhof

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurnummern bzw. Teilflächen von Flurnummern der Gemarkung Bamberg:

6561/3, 6564, 6570, 6570/13, 6573, 6574, 6574/2, 6575, 6600/3, 6612/8, 6626/24.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan vom 07.07.2020. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 3 Inkrafttreten

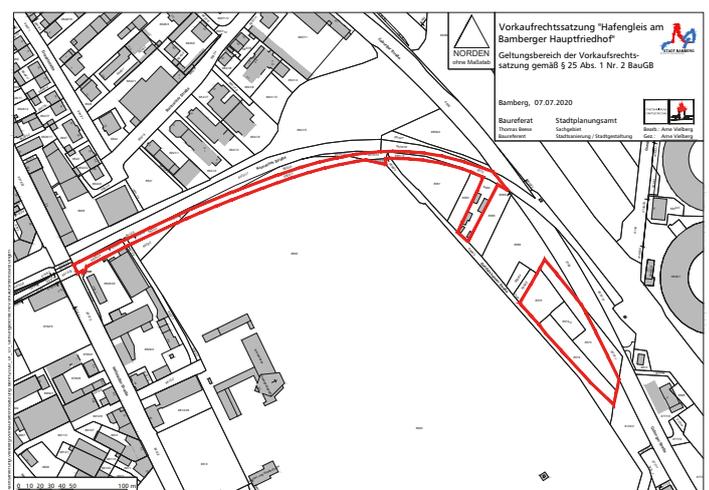
Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft.

## Hinweis:

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung



der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bamberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Die rechtskräftige Satzung wird im Baureferat der Stadt Bamberg archiviert und kann bei Bedarf im Stadtplanungsamt, Untere Sandstraße 34, Zimmer 307, III. Stock, jeweils Montag bis Freitag während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bamberg, 12.04.2021  
STADT BAMBERG

## Bekanntmachung Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 und Satz 1 Nr. 2 BauGB im Bereich östlich der „Kleingärten am ETSV 1930“ (Berichtigung der Bekanntmachung im Rathaus Journal vom 31.07.2020)

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) in der zuletzt geänderten Fassung sowie des § 25 Abs. 1 und Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt geänderten Fassung, beschloss der Bau- und Werkssenat der Stadt Bamberg in seiner Sitzung vom 15.07.2020 folgende Satzung:

### Satzung

#### § 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

Im Bereich der Kleingärten am ETSV 1930 werden städtebauliche Entwicklungs- und Ordnungsmaßnahmen in Betracht gezogen.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Bamberg die Flächen in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 BauGB zu.

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst den Bereich zwischen der Bahnstrecke Bamberg – Nürnberg, Starkenfeldstraße, Rückseite der Grundstücke an der Kanonikus-Schwab-Straße.

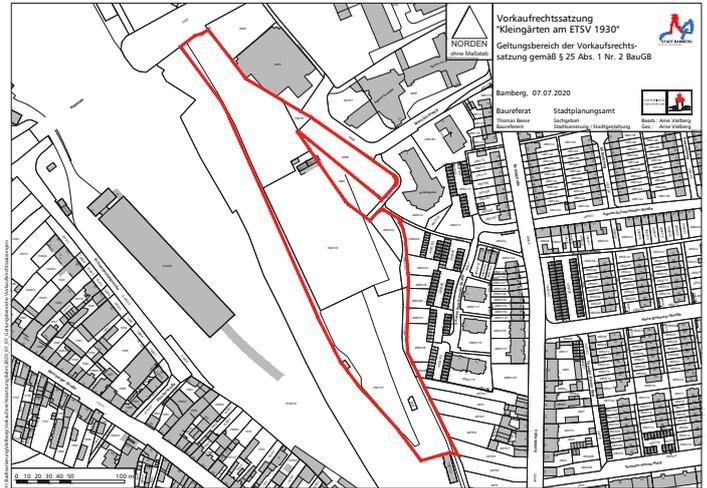
Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurnummern bzw. Teilflächen von Flurnummern der Gemarkung Bamberg:

1581/6, 4896, 1581/13, 1581/14, 1581/18, 1581/10 (teilweise), 4863/32, 4863/124, 4863/4, 4893, 1581/8.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan vom 07.07.2020. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft.



#### Hinweis:

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bamberg unter Darlegung des die Verletzung

begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Die rechtskräftige Satzung wird im Baureferat der Stadt Bamberg archiviert und kann bei Bedarf im Stadtplanungsamt, Untere Sandstraße 34, Zimmer 307, III. Stock, jeweils Montag bis Freitag während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bamberg, 12.04.2021  
STADT BAMBERG

## Bekanntmachung Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 und Satz 1 Nr. 2 BauGB im Bereich „Umfeld S-Bahn-Halt Bamberg Süd“ (Berichtigung der Bekanntmachung im Rathaus Journal vom 31.07.2020)

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) in der zuletzt geänderten Fassung sowie des § 25 Abs. 1 und Satz 1 Nr. 2 des

Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt geänderten Fassung, beschloss der Bau- und Werkssenat der Stadt Bamberg in seiner Sitzung vom 15.07.2020 folgende Satzung:

### Satzung

#### § 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

Im Bereich des geplanten S-Bahnhaltes Bamberg Süd Schwarzenbergstraße werden städtebauliche Entwicklungs- und Ordnungsmaßnahmen in Betracht

gezogen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Bamberg die Flächen in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 BauGB zu.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst den Bereich zwischen der Bahnstrecke Bamberg – Nürnberg, Forchheimer Straße, Berliner Ring, Nürnberger Straße und Münchner Ring.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurnummern der Gemarkung Bamberg:

- 4446/51, 4446/55, 4446/77,
- 4446/80, 4446/81, 4446/82,
- 4446/83, 4446/84, 4446/85,
- 4446/86, 4467/20, 4467/21

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan vom 23.06.2020. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3 Inkrafttreten**

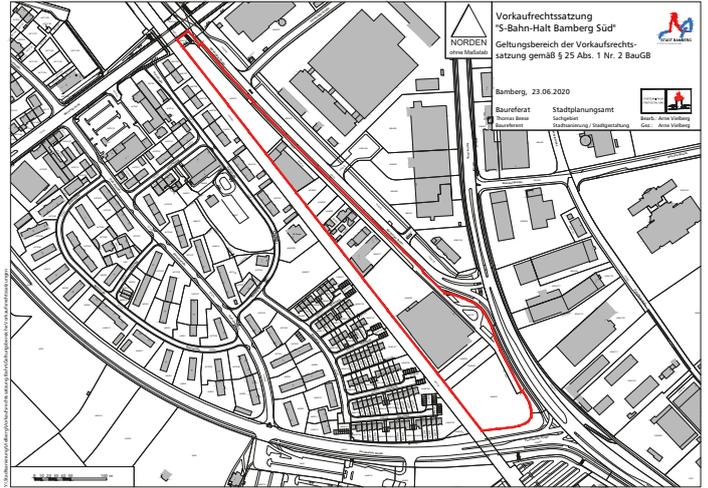
Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft.

**Hinweis:**

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bamberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).



Die rechtskräftige Satzung wird im Baureferat der Stadt Bamberg archiviert und kann bei Bedarf im Stadtplanungsamt, Untere Sandstraße 34, Zimmer 307, III. Stock, jeweils Montag bis Freitag während der Dienststunden eingesehen werden. Über den

Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bamberg, 12.04.2021  
STADT BAMBERG

**Bekanntmachung** Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 und Satz 1 Nr. 2 BauGB im Bereich „Schwarzenbergstraße“ (Berichtigung der Bekanntmachung im Rathaus Journal vom 31.07.2020)

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) in der zuletzt geänderten Fassung sowie des § 25 Abs. 1 und Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt geänderten Fassung, beschloss der Bau- und Werkssenat der Stadt Bamberg in seiner Sitzung vom 15.07.2020 folgende Satzung:

**Satzung**

**§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts**

Im Bereich der Schwarzenbergstraße werden städtebauliche Entwicklungs- und Ordnungsmaßnahmen in Betracht gezogen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwick-

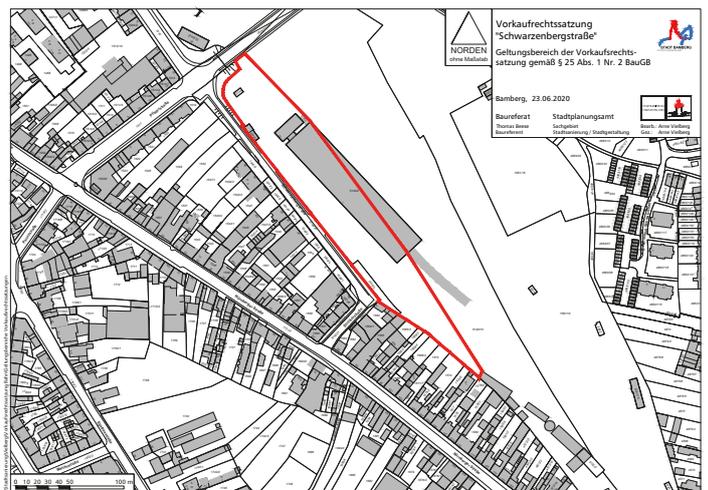
lung steht der Stadt Bamberg die Flächen in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 BauGB zu.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst den Bereich zwischen der Schwarzenbergstraße, Pfisterstraße, dem geplanten neuen Verlauf der Bahnstrecke Bamberg - Nürnberg und der hinteren Grundstücksgrenzen der Grundstücke Nürnberger Straße 89 bis 109.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurnummern bzw. Teilflächen von Flurnummern der Gemarkung Bamberg:

- 5140/2, 5140/4, 5140/10 (teilweise), 1534/4, 1534/5



Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan vom 23.06.2020. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft.

**Hinweis:**

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bamberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Die rechtskräftige Satzung wird im Baureferat der Stadt Bamberg archiviert und kann bei Bedarf im Stadtplanungsamt,

Untere Sandstraße 34, Zimmer 307, III. Stock, jeweils Montag bis Freitag während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bamberg, 12.04.2021  
STADT BAMBERG

## Bekanntmachung Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 und Satz 1 Nr. 2 BauGB im Bereich „Zollnerstraße / Brennerstraße“ (Berichtigung der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 09.04.2021)

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) in der zuletzt geänderten Fassung sowie des § 25 Abs. 1 und Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt geänderten Fassung, beschloss der Bau- und Werkssenat der Stadt Bamberg in seiner Sitzung vom 31.03.2021 folgende Satzung:

**Satzung****§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts**

Im Bereich der Zollnerstraße / Brennerstraße werden städtebauliche Entwicklungs- und Ordnungsmaßnahmen in Betracht gezogen.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Bamberg für die Flächen in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 BauGB zu.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst den Bereich zwischen der Zollnerstraße, Brennerstraße, dem geplanten neuen Verlauf der

Bahnstrecke Bamberg – Erfurt, der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Brennerstraße 17 sowie der Grundstücksgrenzen des Grundstückes Brennerstraße 15.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurnummern bzw. Teilflächen von Flurnummern der Gemarkung Bamberg:

5140/10 (teilweise), 5140/11, 5140/17, 5140/22, 5719, 5720, 5722/5.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan vom 31.01.2021. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

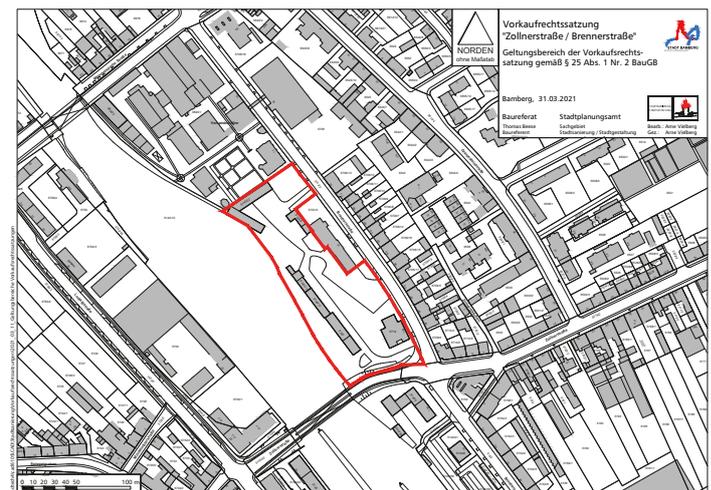
**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft.

**Hinweis:**

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich werden,



wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bamberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Die rechtskräftige Satzung wird im Baureferat der Stadt Bamberg archiviert und kann bei Bedarf im Stadtplanungsamt, Untere Sandstraße 34, Zimmer 307, III. Stock, jeweils Montag bis Freitag während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bamberg, 12.04.2021  
STADT BAMBERG

**Ausschreibungen städtischer Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen**

Referat bzw. Amt Kennziffer	Gegenstand und Umfang der Leistung oder Lieferung	Bemerkungen
FB 6A/Zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg Im Auftrag des Immobilienmanagements	Offenes Verfahren nach VOB/A EU  <b>AZ: 6A-232-057/19</b> <b>Sanierung des Rathauses Schloss Geyerswörth Klempnerarbeiten II</b>  Submission: 30.04.2021 – 10.00 Uhr	Leistungsverzeichnisse nur in elektronischer Form sind anzufordern über den Link:  <a href="http://www.deutsche-evergabe.de/dashboards/dashboard_off/beat48e8-d849-44c6-a777-02e88ad32b1b">http://www.deutsche-evergabe.de/dashboards/dashboard_off/beat48e8-d849-44c6-a777-02e88ad32b1b</a>  Die Abgabe der Unterlagen ist kostenfrei.  Angebote können nur in digitaler Form abgegeben werden

Referat bzw Amt Kennziffer	Gegenstand und Umfang der Leistung oder Lieferung	Bemerkungen
FB 6A/Zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg im Auftrag der Bürgerspitalstiftung Bamberg	Nichtoffenes Verfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach VOB/A EU  <b>AZ: 6A-232-007/2021</b> <b>Sanierung der ehemaligen Abteikirche St. Michael in Bamberg</b> <b>-Restaurierung gefasste Ausstattung-</b>  Eingang Teilnahmeantrag: 10.05.2021 – 11.30 Uhr  <b>AZ: 6A-232-008/2021</b> <b>Sanierung der ehemaligen Abteikirche St. Michael in Bamberg</b> <b>-Restaurierung holzsichtige Ausstattung-</b>  Eingang Teilnahmeantrag: 10.05.2021 – 12.00 Uhr	Leistungsverzeichnisse nur in elektronischer Form sind anzufordern über den Link:  <a href="http://www.deutsche-evergabe.de/dashboards/dashboard_off/caf8afae-fe02-4d37-bc2b-6986f876cd81">http://www.deutsche-evergabe.de/dashboards/dashboard_off/caf8afae-fe02-4d37-bc2b-6986f876cd81</a>  <a href="http://www.deutsche-evergabe.de/dashboards/dashboard_off/fdb9f94c-1380-47d6-b9d8-87740387b481">http://www.deutsche-evergabe.de/dashboards/dashboard_off/fdb9f94c-1380-47d6-b9d8-87740387b481</a>  Die Abgabe der Unterlagen ist kostenfrei.  Angebote können nur in digitaler Form abgegeben werden

## Geburten

Beurkundungen vom 01.04.2021 mit 14.04.2021

- **Klara Lena Haus und Ferdinand Maximilian Haus**  
Eltern: Katja Haus geb. Schiel und Florian Herbert Haus,  
Bamberg, Bleichanger 15
- **Sophie Schmoll**  
Eltern: Julia Schmoll geb. Repa und Dimitry Schmoll,  
Bamberg, Moosstr. 80
- **Paulina Weilbach**  
Eltern: Silke Maria Weilbach geb. Korinth und Jonas Weilbach,  
Bamberg, Gasfabrikstr. 35

## Eheschließungen

Beurkundungen vom 01.04.2021 mit 14.04.2021

- In diesem Zeitraum fanden **7 Eheschließungen** statt, hiervon war keine zur Veröffentlichung freigegeben.

## Verstorbene

Beurkundungen vom 01.04.2021 mit 14.04.2021

- Gustav Paul Richard Dorn, Bamberg, Heinrichsdamm 35
- Berta Kreszenz Heß geb. Wimberger, Bamberg, Friedrichstr. 7 a
- Alma Kunigunda Heinkelmann geb. Loch, Bamberg, Kloster-Banz-Str. 4 d
- Bruno Koch, Bamberg, Eckbertstr. 9
- Lyudmyla Âkovlevna Petrushanska geb. Ušau, Bamberg, Heinrichsdamm 33
- Johann Helmut Ritter, Bamberg, Blumenstr. 10
- Maria Baum geb. Lang, Bamberg, Eichendorffplatz 5
- Paula Hobus geb. Keck, Bamberg, Dunantstraße 16

## Impressum

Amtsblatt der Stadt Bamberg  
Herausgeber  
Stadt Bamberg – Amt für Bürgerbeteiligung,  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Rathaus Maximiliansplatz,  
96047 Bamberg  
Telefon: 0951 87-1022  
[presse@stadt.bamberg.de](mailto:presse@stadt.bamberg.de)  
[www.stadt.bamberg.de](http://www.stadt.bamberg.de)  
Erscheinungsweise:  
14-täglich freitags

Bezug:  
Mail-Abonnement über  
[presse@stadt.bamberg.de](mailto:presse@stadt.bamberg.de)  
PDF-Datei abrufbar unter  
[www.stadt.bamberg.de](http://www.stadt.bamberg.de)

Druckexemplare kostenlos erhältlich im  
Rathaus am ZOB und im Rathaus am  
Maxplatz

## Wichtige Telefonnummern der Stadt Bamberg

Vermittlung	87-0
Infothek (allgemeine Auskünfte)	87-0
Bürgeranfragen und Beschwerden	87-1138
Fax	87-1964
E-Mail	<a href="mailto:stadtverwaltung@stadt.bamberg.de">stadtverwaltung@stadt.bamberg.de</a>
Internet	<a href="http://www.stadt.bamberg.de">www.stadt.bamberg.de</a>

## Öffnungszeiten

Das Rathaus am ZOB, das Rathaus Maxplatz, die Zulassungsstelle in der Moosstraße sowie das Baureferat in der Unteren Sandstraße sind für den Publikumsverkehr geöffnet. Zwingend erforderlich sind aber eine vorherige Terminvereinbarung sowie das Tragen eines FFP2-Maske. Die Stadtverwaltung bittet alle Bürgerinnen und Bürger um Verständnis, dass diese Schutzmaßnahmen auch weiterhin erforderlich sind. Sicherheitspersonal wird den Zutritt, die Maskenpflicht und die Einhaltung der Hygienevorschriften überwachen. Das Rathaus am Maxplatz kann weiterhin nur durch den Seiteneingang in der Fleischstraße betreten werden.

Terminvereinbarungen können telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Aktuell bietet die Stadt Bamberg zusätzlich unter [www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung](http://www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung) für folgende Bereiche die Möglichkeit einer Online-Terminbuchung an:

Bürgersprechstunde Bürgermeister Wolfgang Metzner, Zulassungsstelle, Meldewesen, Führerscheinstelle, Pässe, Ausweise und Beglaubigungen, Führungszeugnisse.

Es wird gebeten, Termine soweit möglich einzeln wahrzunehmen. Gerne hilft auch die Telefonvermittlung unter 0951/87-0 weiter.

## Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg

**Nr. 3622036386 Prof. Dr. Stefanie Stricker**

wird für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Bamberg, den 09.04.2021  
Sparkasse Bamberg

